



Sportgelände-Ordnung

TSV Abtswind

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen auf dem Sportgelände des TSV Abtswind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nur für Veranstaltungen auf dem Sportgelände des TSV Abtswind und den angeschlossenen Anlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können. Die Verpflichtungen aus dieser Sportgelände-Ordnung sind von den Veranstaltern, den Verantwortlichen sowie allen Besuchern und Teilnehmern an der Veranstaltung in der oben bezeichneten Sportanlage oder dessen unmittelbaren Umfeld zu beachten.

§ 3 Ordnungsdienst

Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung oder Entwertung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich

auch auf alle mitgeführten Taschen, Gegenstände, Tiere und Behältnisse.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können (hierzu zählt auch ein vom DFB und seinen Mitgliedsverbänden ausgesprochenes Sportgeländeverbot), Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, werden vom Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Sportgeländes gehindert.

§ 5 Aufenthalt und Verhalten

Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

1. Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Abwehr von Gefahren einen anderen angeordneten Platz auf dem Sportgelände als den bisherigen einzunehmen.
2. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden,
3. Sachen mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 6 dieser Verordnung verboten ist.
4. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände ist ferner zu versagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tä-



Sportgelände-Ordnung

TSV Abtswind

towierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.

5. Personen die verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Sportgelände verwiesen wurden oder für ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Sportgelände unverzüglich zu verlassen.
6. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sicherheitsbeauftragten/Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
7. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege (Zufahrt Wormser-Platz, Eingang Schwimmbad) sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen von nicht angeleiteten Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen jeder Art;
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände sowie Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren

Durchmesser größer als drei Zentimeter ist sowie zusammensteckbar sind;

- Elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphone);
- alkoholische Getränke, sofern diese nicht innerhalb des Sportgeländes erworben wurden;
- rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
- politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Schilder und Flugblätter;
- sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer).

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- der Zutritt/ Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Begrenzungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen, ;
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Funktionsräume), zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper (hierzu zählen u.a. Bengalische Feuer) oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;



Sportgelände-Ordnung

TSV Abtswind

- ohne schriftliche Erlaubnis des TSV Abtswind Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- Sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer) zu verwenden.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.

2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich einem Vereinsfunktionär zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Sportgelände verwiesen werden und mit einem Sportgeländeverbot belegt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Verfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Sportgelände-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Sportgelände-Ordnung ersetzt wird.